HAFENORDNUNG
der Marktgemeinde Hard

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard vom 05.11.2026 wird festgelegt:

I. ALLGEMEINES

Die in dieser Hafenordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsbezogenen Form zu verwenden.

1. Geltungsbereich

Die Hafenordnung gilt für sämtliche von der Marktgemeinde Hard betriebenen und verwalteten Hafen- und Bootsliegeplatzanlagen. Dazu gehören jedenfalls der Auhafen, Dampferhafen, Gondelhafen, Zollhafen, Sporthafen, Dorfbachhafen, die Binnenbeckensteganlage sowie die Trockenliegeplätze und die Bootsrampen. Allgemeine Verhaltensregeln gelten ebenfalls für den Yachtclubsteg und den Industriehafen.
Die Hafenordnung ist rechtsverbindlich für alle Nutzungsberechtigen von öffentlichen und privaten Wasserfahrzeugen, sowie generell für Personen, welche die Hafenanlagen benutzen oder sich in deren Bereich aufhalten.

2. Hafenverwaltung

Der Hafenverwaltung obliegt die Aufsicht über sämtliche Hafenanlagen. Sie ist berechtigt, Anordnungen zu erteilen, wenn dies zur Vermeidung einer Behinderung anderer Boote, zur Abwehr einer Gefährdung von Personen oder deren Eigentum, zum Schutz der Hafenanlagen oder zur Wahrung sonstiger privat- oder öffentlich-rechtlicher Interessen erforderlich ist.

Bei Nichteinhaltung der erteilten Anordnungen sowie bei Gefahr im Verzug ist die Hafenverwaltung berechtigt, Boote zu betreten, zu verlegen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die zur Beseitigung der bestehenden Gefahr notwendig sind. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Liegeplatzinhaber zu tragen.

Die Hafenverwaltung ist darüber hinaus berechtigt, Boote in begründeten Fällen zu verlegen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen, einer Umstrukturierung des Hafens, zur Optimierung der Liegeplatznutzung oder aus sonstigen betrieblichen bzw. organisatorischen Gründen.

Den Anweisungen der Hafenverwaltung ist strikt Folge zu leisten.

3. Betreuung der Hafenanlagen

Im Zeitraum vom 1. November bis 31. März eines jeden Jahres erfolgt lediglich eine eingeschränkte Betreuung, sodass insbesondere in diesem Zeitraum eine reduzierte Aufsicht der Hafenanlagen gewährleistet ist. Ein Winterdienst wird nicht durchgeführt.

II. VERGABE, TARIFE UND ENTZUG DER LIEGEPLÄTZE

1. Liegeplatzvergabe

Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktgemeinde Hard gemäß deren Vergaberichtlinien.

2. Tarife

Die jeweiligen Entgelte richten sich nach den derzeit gültigen Hafentarifen.

3. Entschuldigungsjahre (Temporärer Verzicht)

Auf schriftlichen Antrag ist es dem Liegeplatzinhaber gestattet, für die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens insgesamt drei Jahren auf die Nutzung seines Liegeplatzes zu verzichten. Bei Genehmigung durch die Hafenverwaltung hat der Liegeplatzinhaber seinen Platz sodann für die vereinbarte Dauer zu räumen und die Marktgemeinde Hard ist berechtigt, diesen Liegeplatz gemäß den Vergaberichtlinien befristet weiter zu vergeben. Für den Verzichtszeitraum entfällt für den Verzichtenden die Liegeplatzgebühr, eine Rückerstattung bzw. ein Verzicht auf bereits fällige Tarife ist ausgeschlossen.

4. Entzug von Liegeplätzen durch die Marktgemeinde Hard

Die Marktgemeinde Hard ist berechtigt, den Liegeplatz bei Vorliegen wichtiger Gründe mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a. das Boot oder der Liegeplatz verwahrlost oder vernachlässigt werden;
b. der Liegeplatz während einer ganzen Saison nicht genutzt wird (ausgenommen Pkt. 3);
c. die Liegeplatzgebühr trotz erfolgter Mahnung ausständig ist;
d. der Liegeplatz eigenmächtig weitergegeben wird;
e. trotz Abmahnung weiterhin gegen die Hafenordnung oder gegen Anweisungen der Hafenverwaltung verstoßen wird;
f. der Liegeplatzinhaber nicht Eigentümer laut Zulassung ist;
g. der Liegeplatzinhaber wiederholt gegen die BSO verstößt;
h. der Liegeplatzinhaber falsche oder nicht vollständige Daten (Versicherungsnachweis, Zulassung, Meldebestätigung, etc.) angibt.

Im Entzugsfall ist das Boot über Anordnung der Hafenverwaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Liegeplatzinhaber dieser Aufforderung, aus welchen Gründen auch immer, nicht

nach, ist die Hafenverwaltung berechtigt, das Boot auf Kosten des Liegeplatzinhabers zu entfernen. Für allfällige in diesem Zusammenhang entstehende Schäden besteht keine Haftung der Marktgemeinde Hard. Eine Rückerstattung von bereits bezahlten Liegeplatzentgelten erfolgt nicht.

5. Aufgabe des Liegeplatzes durch den Liegeplatzinhaber

Die Aufgabe des Liegeplatzes für das Folgejahr hat schriftlich jeweils bis spätestens 31. Dezember (einlangend bei der Marktgemeinde Hard) zu erfolgen. Eine später eingereichte Aufgabe kann für die folgende Bootssaison nicht berücksichtigt werden.

6. Rückgabe des Liegeplatzes

Bei Aufgabe bzw. Entzug des Liegeplatzes ist dieser im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

a. Liegeplatz vollständig räumen
b. keine Beschädigungen an der Hafenanlage
c. ordnungsgemäßer Zustand der Strom- und Wasseranschlüsse

III. BENUTZUNG DER LIEGEPLÄTZE

1. Benutzung

Der zugewiesene Liegeplatz darf ausschließlich vom jeweiligen Nutzungsberechtigten genutzt werden und ist nicht übertragbar.

Hiervon ausgenommen sind Personen, mit denen eine Haltergemeinschaft besteht, Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten sowie Verwandte ersten und zweiten Grades.
Bei einer Abwesenheit von mindestens einer Nacht ist der Liegeplatzinhaber verpflichtet, den Liegeplatz über die dafür vorgesehene Pompomela-App als „frei" zu kennzeichnen oder die Abwesenheit persönlich, telefonisch oder schriftlich beim Hafenmeister zu melden.

Für die Dauer der Abwesenheit kann der Liegeplatz als Gästeliegeplatz weitergegeben werden. Der Liegeplatz muss bis zum 31. Mai eines jeden Jahres mit dem Boot des Liegeplatzinhabers belegt sein, ansonsten ist die Hafenverwaltung rechtzeitig schriftlich zu verständigen. Unterbleibt die Belegung bzw. die rechtzeitige Verständigung, hat die Hafenverwaltung das Recht, den Liegeplatz für die restliche Saison zu vergeben.

Der Liegeplatzinhaber hat dadurch kein Anrecht auf Rückerstattung des Liegeplatzentgeltes.

2. Gästeliegeplätze

Die Zuteilung von Gästeliegeplätzen erfolgt ausschließlich über die Hafenmanagement-App Pompomela und die Hafenverwaltung. Bei Verstößen gegen die Hafenordnung oder die BSO hat die Hafenverwaltung das Recht ein Anlegeverbot auszusprechen.

3. Nieder- und Hochwasser

Die Marktgemeinde Hard übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Hafenanlagen jederzeit uneingeschränkt befahren werden können.

Der Zugang zu den Steg- und Hafenanlagen sowie deren Nutzung können insbesondere bei Hoch- oder Niedrigwasser eingeschränkt oder vorübergehend nicht möglich sein. Eine Haftung der Marktgemeinde Hard für daraus entstehende Einschränkungen oder Nachteile wird ausgeschlossen.

4. Vertäuung der Boote

Die Boote sind ordnungsgemäß zu vertäuen, sodass die Sicherheit des eigenen Bootes sowie der benachbarten Boote jederzeit gewährleistet ist. Ob eine ordnungsgemäße Vertäuung vorliegt, entscheidet die Hafenverwaltung.

An beiden Seiten des Bootes sind jeweils mindestens zwei der Größe des Bootes entsprechende Fender anzubringen. Die Boote sind an der Steganlage ausschließlich an den dafür vorgesehenen Ösen zu vertäuen.

Boote, deren Länge mehr als ein Drittel über die Länge des jeweiligen Seitenauslegers hinausgeht, sind zusätzlich mit einer Spring am zweiten Drittel des Seitenauslegers zu sichern. Das Festmachen an Leitern, Geländerstützen, Laternen sowie an Elektro- und Wasserinstallationen ist untersagt.

5. Ankern

Das Ankern innerhalb der Hafenanlagen ist grundsätzlich untersagt, sofern es nicht von der Hafenverwaltung ausdrücklich angeordnet wird.

6. Bootswechsel

Jeder Bootswechsel ist der Hafenverwaltung unverzüglich schriftlich zu melden. Die aktuelle Zulassung des Bootes sowie ein gültiger Versicherungsnachweis sind vorzulegen. Tarifrelevante Änderungen werden ab dem Zeitpunkt des Bootswechsels berücksichtigt. Der Liegeplatzinhaber hat keinen Anspruch auf Zuweisung eines anderen Liegeplatzes.

7. Nutzung der Bootsrampen/Slipanlagen Auhafen und Zollhafen

Die Bootsrampen im Auhafen und im Zollhafen sind jährlich im Zeitraum vom 01. Juni bis 15. September geschlossen und durch die vorhandene Absperrkette versperrt. Die hierfür erforderlichen Schlüssel sind nach vorheriger Anmeldung bei der Hafenverwaltung erhältlich.
Die Bootsrampen dürfen ausschließlich von Liegeplatzinhabern benutzt werden. Die Bootsrampe bei der Strandbadliegewiese darf ausschließlich von Pächtern eines Trockenliegeplatzes benutzt werden.
Die Seilwinde im Zollhafen darf nach vorheriger Einschulung von Liegeplatzinhabern eines Trockenliegeplatzes eigenständig verwendet werden. Die Seilwinde darf ausschließlich für Boote mit einem maximalen Eigengewicht von 600 kg verwendet werden.
Die Betriebszeit der Seilwinde erstreckt sich jährlich vom 01. April bis zum 31. Oktober.

IV. VERHALTEN IM HAFENBEREICH

1. Im gesamten Hafenbereich ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet:

a. das Schwimmen, das Windsurfen und das Verwenden von Stand-Up-Paddelboards oder andere Wassersportarten;
b. die Verursachung von Lärm und Störung der Nachtruhe;
c. die zweckwidrige Verwendung des an die Steg- und Molenanlagen sowie an die Fäkalabsaugstation geleiteten Trinkwassers, insbesondere zum Reinigen der Boote;
d. das Fischen während der Bootssaison (1. April - 31. Oktober) ist im Zollhafen untersagt;
e. das Abspielen von Schallträgern in störender Lautstärke;
f. das Entfachen von offenem Feuer, außer auf den dafür vorgesehen Plätzen;
g. Lackier- und Schleifarbeiten bzw. Arbeiten, welche dazu geeignet sind, Lärm- und/oder Umweltbeeinträchtigung herbeizuführen.

2. Technische Anlagen

Eigenmächtige Veränderungen an den Hafenanlagen, insbesondere am zugewiesenen Liegeplatz, sind nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung ist die Hafenverwaltung berechtigt, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Liegeplatzinhabers zu veranlassen.
Der an den Steg- und Molenanlagen zur Verfügung gestellte Strom ist sparsam zu verwenden. Für die Stromversorgung dürfen ausschließlich Kabel und Installationen verwendet werden, die den einschlägigen Normen entsprechen und mit CEE-Steckern ausgestattet sind. Bei Nichtgebrauch sind die Stromkabel vom öffentlichen Stromnetz zu trennen.

Die Marktgemeinde Hard ist berechtigt, die Stromkosten verbrauchsabhängig abzurechnen, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
Der Betrieb elektrischer Heizungen und Klimaanlagen ist ausschließlich zulässig, wenn sich eine Person an Bord des Bootes befindet.

V. TROCKENLIEGEPLÄTZE

1. Zugfahrzeuge, Gerätschaften und Lagersysteme

Auf den Trockenliegeplätzen dürfen, mit Ausnahme von Slipwagen, keine Zugfahrzeuge, Gerätschaften oder sonstigen Lagersysteme abgestellt oder gelagert werden.

2. Bootssaison

Im Zeitraum vom 1. November eines jeden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres dürfen auf den Trockenliegeplätzen keine Boote abgestellt werden. Das Gelände ist während dieses Zeitraums vollständig von Booten und Bootsanhängern freizuhalten.
Bei Zuwiderhandlung ist die Hafenverwaltung berechtigt, die betreffenden Boote oder Bootsanhänger auf Kosten des jeweiligen Liegeplatzinhabers entfernen und zwischenlagern zu lassen.

VI. HAFTUNG

1. Haftungsbeschränkung

Die Liegeplatznutzung, die Nutzung der Ufer- und Hafenanlagen mit Schwimm- und Steganlagen durch den Liegeplatzinhaber oder sonstige seiner Sphäre zuzuordnenden Personen (Nutzer) erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Marktgemeinde Hard haftet gegenüber den Nutzern, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Liegeplatzes entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden an Booten sowie an sonstigen Gegenständen oder Einrichtungen.

In dem Zusammenhang wird ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, dass kein Winterdienst durchgeführt wird und dass eine Nutzung der Anlagen auf eigene Gefahr erfolgt und die Marktgemeinde Hard in diesem Zeitraum keine Haftung für die Schnee- und Eisfreimachung übernimmt.

2. Meldung von Schäden

Der Liegenplatzinhaber hat allfällige ihm bekannt gewordene Mängel und Schäden an den von ihm benutzten Ufer- und Hafenanlagen mit Schwimm- und Steganlagen umgehend der Hafenverwaltung mitzuteilen.

3. Haftung für Dritte

Der Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, Personen, die den Liegeplatz bzw. die Ufer- und Hafenanlagen mit oder wegen ihm betreten bzw. nutzen, über die Bestimmungen der Hafenordnung sowie über die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten zu informieren.
Im Falle eines Verstoßes dagegen haftet der Liegeplatzinhaber der Marktgemeinde Hard für Schäden, die durch diese Dritten schuldhaft verursacht werden und von diesen wegen

unterbliebener Unterrichtung über die Hafenordnung nicht einbringlich gemacht werden können. Der Liegeplatzinhaber ist jedenfalls bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, der Marktgemeinde Hard sämtliche erforderlichen Informationen zur Rechtsverfolgung gegen Schädiger auf erste Anforderung zu erteilen.

4. Versicherungspflicht

Für jedes Boot ist eine Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden mit angemessener Deckungssumme abzuschließen und für die Dauer der Liegeplatznutzung aufrecht zu erhalten. Eine Kopie der Versicherungspolizze ist der Hafenverwaltung innerhalb von einem Monat ab Zulassung des Bootes zu übermitteln.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hafenordnung unwirksam sein oder werden, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Mündliche Nebenabreden haben keine rechtliche Gültigkeit. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Hafenordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Diese Hafenordnung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.11.2026 beschlossen und ist auf alle Hafenangelegenheiten anzuwenden.

Für die Gemeindevertretung

Hard, am 18.11.2026

Marktgemeinde Hard am Bodensee (Vlbg.) 05

Bürgermeister
Dr. Martin Staudinger